

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/152
öffentlich	

Fachdienst Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
Datum: 01.07.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	31.08.2020	Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Beendigung des Gebietsabtretungsvertrages für die Notfallrettung und den Krankentransport mit der Stadt Neumünster zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit und der Hauptausschuss empfehlen, der Kreistag des Kreises Segeberg beschließt:
Der mit der Stadt Neumünster am 16.09./13.10.1999 geschlossene Vertrag zur Übertragung der Notfallrettung und Krankentransport in gewissen Gebieten des Kreises Segeberg (Gebietsabtretungsvertrag) wird zum 31.12.2020 außerordentlich gekündigt.

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Durch die seit Vertragsbeginn stattgefundenen Veränderungen sowohl des Rettungswachenstandortes in der Stadt Neumünster als auch die zwischenzeitlich eingerichteten Standorte in Rickling und Bad Bramstedt werden nunmehr die Menschen in den Gemeinden Boostedt, Heidmühlen, Latendorf, Großkummerfeld, Hardebek und Großenaspe in der Regel schneller durch Kräfte aus dem Kreis Segeberg versorgt als durch die jetzt noch zuständigen Einsatzmittel aus der Stadt Neumünster. Daher ist der Gebietsabtretungsvertrag für diese Bereiche mit der Stadt Neumünster zu beenden.

Da es sich bei der Notfallrettung gem. § 2 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) um Personen handelt, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden und daher unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden müssen, handelt es sich um einen wichtigen Grund, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Zur Vorbereitung beider Seiten auf die sich hieraus ergebende neue Situation sollte eine Kündigung zum 31.12.2020 erfolgen.

Sachverhalt:

Der Kreis Segeberg ist gem. § 3 Abs. 1 RDG Träger des Rettungsdienstes für den jeweiligen Bezirk (Rettungsdienstbereich). Gem. § 4 Abs. 2 RDG ist durch die Planung der Versorgungsstruktur die Einhaltung der Hilfsfrist grundsätzlich zu gewährleisten. Hierfür sind Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdienstträgern auszuschöpfen.

Für die Rettungsdienstversorgung in den Grenzbereichen zu anderen Rettungsdienstträgern gibt es daher teilweise entsprechende Verträge zur Übertragung der Notfallrettung bzw. Krankentransport, da durch deren Rettungswachen Gebiete im Kreis Segeberg schneller erreicht werden können. Für das Grenzgebiet mit der Stadt Neumünster wurde seinerzeit ein entsprechender Vertrag geschlossen (siehe Anlage 1).

Seit dem 01.01.2019 wird der Rettungsdienst im Kreis Segeberg durch die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH durchgeführt. Die RKiSH hat in diesem Jahr zwei neue Rettungsstandorte im Kreis Segeberg in Betrieb genommen. In Rickling wurde Anfang des Jahres eine Außenstelle zur Rettungswache Bornhöved geschaffen und in Bad Bramstedt wurde für die Rettungswache ein neuer Standort im Norden der Stadt errichtet. Die Stadt Neumünster hat seinen Rettungswachenstandort bereits seit längerer Zeit weiter nördlich im Stadtgebiet verlagert.

Im Rahmen einer Besprechung der RKiSH mit der Integrierten Leitstelle in Norderstedt sowie einem Gutachter für Einsatzmittelbemessung und Hilfsfristanalysen wurde erörtert, dass durch die oben dargestellten Veränderungen in den Versorgungsstrukturen die Menschen in dem abgetretenem Gebiet (siehe Anlage zum Gebietsabtretungsvertrag) in der Regel schneller durch Einsatzmittel aus dem Kreis Segeberg versorgt werden.

Daher ist der Gebietsabtretungsvertrag mit der Stadt Neumünster zu beenden. Gem. § 5 des Vertrages kann dieser mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende ordentlich gekündigt werden. Der nächstmögliche Termin wäre daher der 31.12.2021. Da es sich bei der Notfallrettung gem. § 2 Abs. 1 RDG um Personen handelt, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden und daher unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden müssen, handelt es sich um einen wichtigen Grund, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Zur Vorbereitung beider Seiten auf die sich hieraus ergebende neue Situation sollte eine außerordentliche Kündigung zum 31.12.2020 erfolgen. In der Übergangszeit werden bei der Disposition der Rettungsmittel bereits die neuen Rettungswachenstandorte im Rahmen der „Nächsten-Fahrzeug-Strategie“ berücksichtigt. Die Stadt Neumünster wurde durch die RKiSH über eine mögliche Kündigung (bei entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag) informiert.

Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen / Kosten werden durch die RKiSH veranlasst und getragen. Es handelt sich hierbei um Kosten des Rettungsdienstes gem. § 6 RDG, die durch die Benutzungsentgelte der Kostenträger refinanziert werden (§ 7 RDG). Eine Belastung des Kreishaushaltes findet nicht statt.

Bei dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages handelt es sich um eine wesentliche Aufgabe des Kreises, so dass die Kündigung zu den vorbehaltenen Entscheidungen des Kreistages gem. § 23 Satz 1 Nr. 23 Kreisordnung gehört.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw.

Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
 Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Gebietsabtretungsvertrag mit der Stadt Neumünster vom 16.09./13.10.99

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz -,
Wittorfer Straße 38 - 40, 24534 Neumünster,

- im folgenden kurz „Stadt“ genannt -

und

dem **Kreis Segeberg**, vertreten durch den Landrat
- Rettungsdienst -
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,

- im folgenden kurz „Kreis“ genannt -

§ 1

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihm gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) obliegenden Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe dieses Vertrages für den sich aus der Anlage ergebenden Versorgungsbereich.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

- (1) Die Stadt übernimmt in jenem Versorgungsbereich - mit Ausnahme der Bewältigung größerer Notfallereignisse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RDG) - die Notfallrettung und den Krankentransport im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 RDG als eigene Aufgabe.
- (2) Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG verbleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises gem. § 6 Abs. 2 RDG.

§ 3

- (1) Die von der Stadt auf Grund dieses Vertrages durchzuführenden Rettungsdiensteinsätze werden grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle der Stadt veranlaßt und koordiniert.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, Transportanforderungen für Rettungsdiensteinsätze, die direkt bei diesem eingehen, unverzüglich an die Rettungsleitstelle der Stadt weiterzuleiten.
- (3) Sofern in einem Notfall der Einsatzort im Versorgungsbereich von einem Rettungsfahrzeug des Kreises zeitlich früher als von einem Rettungsfahrzeug der Stadt zu erreichen ist, kann es im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ von der Rettungsleitstelle des Kreises im Einvernehmen mit der Rettungsleitstelle der Stadt zur Durchführung des Rettungsdiensteinsatzes beauftragt werden.

Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG obliegt die Koordination der notwendigen Rettungsmaßnahmen dem Kreis (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 4

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt die Befugnis, für ihre Rettungsdiensteinsätze im Versorgungsbereich Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu erheben oder insoweit gem. § 8 RDG eine eigenständige Satzung zu erlassen.
- (2) Soweit im Versorgungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 ein Rettungsfahrzeug des Kreises zum Einsatz kommt, werden die Gebühren für den Rettungsdiensteinsatz vom Kreis nach Maßgabe seiner Gebührensatzung für den Rettungsdienst erhoben und einbehalten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechende Regelungen in ihrem Gebührensatzungen aufzunehmen.
- (4) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

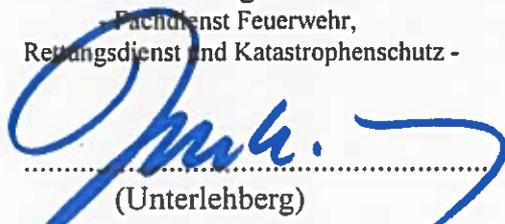
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den 16. Sept. 99

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Feuerwehr,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz -


.....
(Unterlehberg)
Oberbürgermeister

Bad Segeberg, den 13. Okt. 99

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Rettungsdienst -


.....
(Gorissen)
Landrat

Anlage zum Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreis Segeberg

Versorgungsbereich gem. § 1 Abs. 1 der Stadt Neumünster auf dem Gebiet des Kreises Segeberg für die Notfallrettung und den Krankentransport

Notfallrettung

100 % des Gemeindegebietes:

Boostedt
Heidmühlen (ohne Stellbrooker Moor)
Latendorf

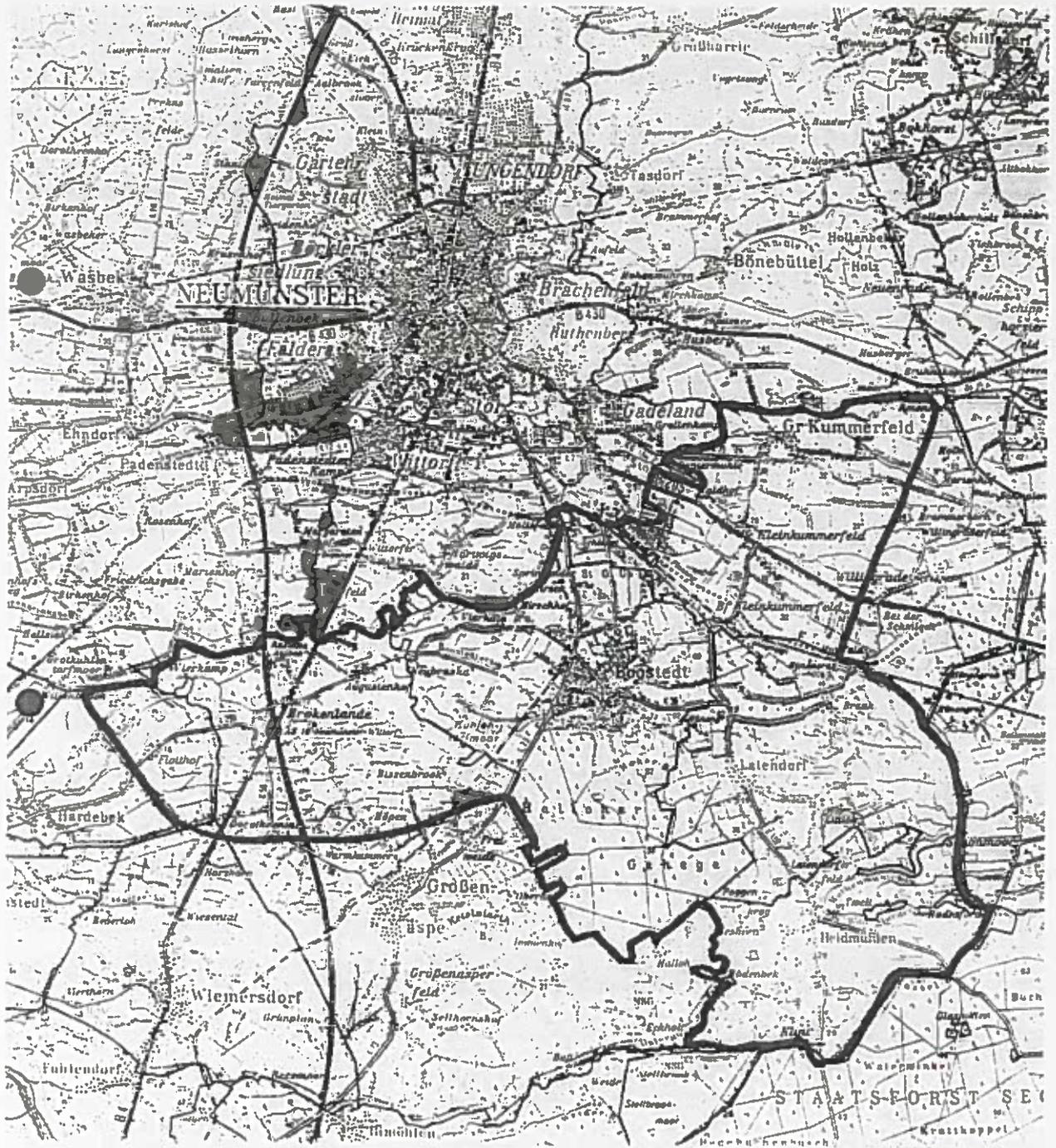
Anteile des Gemeindegebietes

Großkummerfeld (60%) Ortsteile:
Bahnhof Kleinkummerfeld
Groß Kummerfeld
Kleinkummerfeld

Hardebek (20%) Flotthof

Großenaspe (20%) Brokenlande
Dorotheental
Höpen
Vierkamp
Augustenhof
Bissenbrock

Lageplan Notfallrettung:



Krankentransport

100 % des Gemeindegebietes

Boostedt

Anteile des Gemeindegebietes

Großkummerfeld (60%)

Ortsteile:

Bahnhof Kleinkummerfeld

Groß Kummerfeld

Kleinkummerfeld

Hardebek (20%)

Flotthof

Großenaspe (20%)

Brokenlande

Dorotheental

Höpen

Vierkamp

Augustenhof

Bissenbrock

Lageplan Krankentransport:

